

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan. S. 221. — Verleumdung, betreffend eine zur Aufhebung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 zwischen beiden Theilen am 19. Januar 1911 getroffene Verständigung. S. 222.

(Nr. 3906.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan.
Vom 15. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, für den Fall des Zustandekommens eines Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Japan den Vertrag vorläufig in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, für den Fall des Zustandekommens von Vereinbarungen mit Japan über das Konsulatwesen, über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten diese Vereinbarungen vorläufig in Kraft zu setzen.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag sowie die im Abs. 2 erwähnten Vereinbarungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Reichstag bis zum 31. März 1912 die Zustimmung nicht erteilt hat, sind der Vertrag und die Vereinbarungen, und zwar spätestens zum 31. Dezember 1912, außer Wirksamkeit zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignen Händigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1911.

(L. S.)

Wilhelm.
Deitbrück.